

Der Unterausschuss einigte sich in der letzten Sitzung, den KA am 23. 05. 2005 (Beschluss Nr. UA 37/04) abzuwarten. Der KA hat den Beratungspunkt in den UmweltA zurückverwiesen. Ferner hat der UmweltA die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wer regresspflichtig sei, wenn die Kontamination mit gen-veränderten Organismen (GVO) von Flächen des Rhein-Sieg-Kreises ausgeht.

|                |
|----------------|
| Erläuterungen: |
|----------------|

Zur Frage der Regresspflichtigkeit teilt die Verwaltung folgendes mit:

Hauptanliegen des neuen Gentechnikgesetzes ist es, die gentechnikfreie konventionelle und ökologische Landwirtschaft von Auskreuzungen, Beimischungen und sonstigen Einträgen von GMO frei zu halten.

Der Anbau von GMO wird damit strikten Regelungen unterworfen und die „schleichende“ Ausbreitung der Agro-Gentechnik soll so unterbunden werden. Dieses Ziel soll durch umfassende Vorsorgepflichten für den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren und anderen gentechnisch veränderten Organismen erreicht werden. Bestandteil dieser Vorsorgepflicht sind vor allem die Regeln der „guten fachlichen Praxis“, durch die wesentliche Beeinträchtigungen beim Umgang mit GMO vermieden werden sollen (§ 16 b Absatz 2 GenTG). Dazu gehören zum Beispiel das Einhalten von Mindestabständen zwischen Feldern, Aufzeichnungspflichten und Regeln zum Aufbringen von GMO enthaltenden Düngemitteln.

In §§ 32 ff GenTG sind die Haftungsregelungen festgeschrieben. Kann ein Landwirt aufgrund der Auskreuzung oder des Eintrags von GMO seine Produkte nicht mehr mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ oder als „Ökoprodukte“ vermarkten, so haftet der Nachbar, der diese wesentliche Beeinträchtigung verursacht hat verschuldensunabhängig (siehe insbesondere §§ 32 Absatz 1 und 34 Absatz 1, 36a GenTG – siehe am Ende).

Die gestellte Frage wird folglich so beantwortet, dass diejenige Person, die gentechnisch veränderte Organismen auf den Grund und Boden aufbringt, letztlich von den Nachbarn, sofern ein Schaden auf diese Organismen zurückzuführen ist, wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden kann.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Vermittlungsausschuss die Beratungen zum Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts in seiner Sitzung vom 29.06.2005 vertagt hat. Die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses wurde anberaumt auf Montag, den 5. September 2005.

**(Die zitierten § des GenTG aus dem Fünften Teil – Haftungsregeln):**

**§ 32 Haftung**

- (1) Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnische Arbeiten beruhen, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 34 Ursachenvermutung**

- (1) Ist der Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht worden, so wird vermutet, daß er durch Eigenschaften dieser Organismen verursacht wurde, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

**§ 36 a Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen**

- (1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar, wenn entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen der Übertragung oder des sonstigen Eintrags Erzeugnisse insbesondere

1. *nicht in Verkehr gebracht werden dürfen oder*
  2. *nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften nur unter Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden dürfen oder*
  3. *nicht mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre.*
- (2) *Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 16b Abs. 2 und 3 gilt als wirtschaftlich zumutbar im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*
- (3) *Für die Beurteilung der Ortsüblichkeit im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommt es nicht darauf an, ob die Gewinnung von Erzeugnissen mit oder ohne gentechnisch veränderte Organismen erfolgt.*
- (4) *Kommen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls mehrere Nachbarn als Verursacher in Betracht und lässt es sich nicht ermitteln, wer von ihnen die Beeinträchtigung durch seine Handlung verursacht hat, so ist jeder für die Beeinträchtigung verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn jeder nur einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und eine Aufteilung des Ausgleichs auf die Verursacher gemäß § 287 der Zivilprozessordnung möglich ist)*